

Handwerkskammer zu Köln
Lehrlingsrolle
Heumarkt 12
50667 Köln

Antrag auf Verkürzung / Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 BBiG / § 27b HwO

Es wird beantragt das Berufsausbildungsverhältnis
zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem/der Auszubildenden

Name/Firma:	<input type="text"/>	Auszubildende/r:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Straße:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Filiale:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Ausbildungsberuf:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Betriebsnummer:	<input type="text"/>	Fachrichtung:	<input type="text"/>
		Vertragsnummer:	<input type="text"/>

bisherige Ausbildungszeit vom: bis um Monate
gemäß nachfolgender Kennzeichnung zu ändern:

- Verkürzung (Zeugnisse sowie Beurteilung durch Betrieb und Berufsschule bitte beifügen)
- Verlängerung aus anderen Gründen (Zeugnisse, ggf. Attest und Beurteilung des Betriebes bitte beifügen)

Ohne die für die jeweilige Antragsart erforderlichen Unterlagen (Kopien) kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Die Anmeldefristen zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung sind unabhängig von der Rücksendung dieses Antrages zu beachten.

Antragsbegründung:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden und ggf. der gesetzlichen Vertreter

Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Von der Kammer auszufüllen

- Dem Antrag wird stattgegeben. Neues Ausbildungsende: _____
- Der Antrag wird abgelehnt. Begründung: _____

HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN

Köln, _____
(Datum)

(Siegel)

i.A.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Merkblatt zum Antrag auf Verkürzung / Verlängerung der Ausbildungszeit

Verkürzung

Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

Auf **gemeinsamen** Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden (Betrieb) kann die Handwerkskammer zu Köln die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG/§ 27b Abs. 1 HwO kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Dies müssen die Antragsteller durch **Vorlage** z. B. von Zeugniskopien sowie die Beurteilung des Betriebes und der Berufsschule glaubhaft machen.

Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Auszubildender und Ausbildender) schriftlich bei der Handwerkskammer zu Köln gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt. Bei weniger als 12 Monaten bis zum formellen Ausbildungsende kann nur noch über den separaten Antrag „Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung“ eine Verkürzung herbeigeführt werden.

Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 BBiG / § 27b HwO

Verkürzungsmöglichkeiten sind beispielsweise:

<ul style="list-style-type: none">• Fachoberschulreife	bis zu 6 Monate
<ul style="list-style-type: none">• Nachweis der Fachhochschulreife• allgemeine Hochschulreife (Abitur)• abgeschlossene Berufsausbildung• Lebensalter von mehr als 21 Jahren	bis zu 12 Monate
<ul style="list-style-type: none">• einschlägige berufliche Grundbildung oder• einschlägige Berufstätigkeit oder• Arbeitserfahrung im Berufsfeld	Angemessene Berücksichtigung

Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Verkürzung nach Beginn der Ausbildung

Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe die o.g. wurden vorliegen.

Ein weiterer Verkürzungsgrund besteht, wenn der Auszubildende in der betrieblichen Ausbildung und in den berufsbezogenen Fächern der Berufsschule jeweils **gute Leistungen** (Durchschnitt jeweils mind. 2,49) nachweist.

Mit Stattgabe des Antrages wird das Ausbildungsverhältnis dann durch Verwaltungsakt hoheitlich verkürzt.

Verlängerung

Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer zu Köln auf (**einseitigen**) Antrag des Auszubildenden (Azubi) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Antrag ist vom Azubi schriftlich bei der Handwerkskammer zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende (Betrieb) zu hören. Die Berufsschule kann gehört werden. Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Verlängerungsgründe

Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- Längere, vom Azubi nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z. B. infolge Krankheit),
- Körperliche, geistige und seelische Behinderung der Azubis, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,

Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27 b Abs. 1 S. 2 HwO (Teilzeitberufsausbildung) oder die evtl. damit verbundene Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer wurden in diesem Merkblatt nicht berücksichtigt.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die [Lehrlingsrolle](#) wenden.